

# SPORTORDNUNG

## § 1 Dojo-Regeln – Verhalten und Etikette in der Trainingshalle

1. Die Dojo-Regeln gelten für ALLE Vereinsmitglieder.
2. Sie sind die Grundlage für das Verhalten vor, während und nach der Trainingseinheit.
3. Verstöße gegen die Dojo-Regeln können entsprechend dieser Sportordnung geahndet werden.

## § 2 Nicht volljährige (minderjährige) Trainingsteilnehmer

1. Die Aufsichtspflicht des Übungsleiters über aufsichtsbedürftige (minderjährige) Trainingsteilnehmer beginnt mit dem gemeinsamen Betreten der Turnhalle - Alle minderjährigen Trainingsteilnehmer warten vor der Turnhalle bis zum Eintreffen des Übungsleiters und betreten erst mit diesem zusammen die Turnhalle.
2. Die Aufsichtspflicht des Übungsleiters über aufsichtsbedürftige (minderjährige) Trainingsteilnehmer endet mit dem Abgrüßen.

## § 3 Sektionen – Sektionsleiter

1. Bei Bedarf können durch den Vorstand Sektionsleiter eingesetzt werden.
2. Sektionsleiter fungieren als „ortsansässige“ Ansprechpartner des Vereins. Sie werden bei Bedarf den zuständigen Ämtern/Behörden (Bsp. Bau- und Bäderamt) als Ansprechpartner des Vereins benannt.

## § 4 Übungsleiter

1. Einzig der Vorstand hat das Recht Übungsleiter bzw. Trainer einzusetzen. Um einen Übungsleiter einzusetzen, müssen mindestens 50% aller Vorstandsmitglieder anwesend sein, von denen mindestens ein Mitglied dem Hauptvorstand angehören muss. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Jugendwart (sofern vorhanden) sollte ebenfalls anwesend sein und angehört werden.
2. Nur wer durch den Vorstand als Übungsleiter eingesetzt ist, darf Trainingseinheiten selbständig leiten. Über den Einsatz und die Art des Einsatzes von Übungsleitern im Trainingsbetrieb entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem entsprechenden Übungsleiter.
3. Der Vorstand hat das Recht Übungsleiter abzusetzen wenn
  - a) der Übungsleiter darum bittet (ohne Angabe von Gründen).
  - b) der Übungsleiter schwerwiegend gegen Regeln und Grundsätze des Vereines bzw. des Sports verstoßen hat.
  - c) der Übungsleiter durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er aufgrund von fehlendem Fachwissen nicht in der Lage ist selbständig Trainingseinheiten durchzuführen.

## § 5 Durchführung von Trainingseinheiten

1. Verhaltensgrundlage der Teilnehmer einer Trainingseinheit sind die Dojo-Regeln (siehe §1).
2. Sind mehrere Übungsleiter anwesend übernimmt einer von ihnen – in der Regel der höchste Gürtelgrad – solange die Hauptaufsicht und Trainingsleitung bis die Trainingseinheit beendet ist oder die Trainingsgruppe getrennt und verschiedenen Übungsleiter zugewiesen wird.
3. Nimmt ein Übungsleiter selbst aktiv am Trainingsbetrieb teil, so hat er vorher die Leitung (Aufsichtspflicht) an einen anderen Übungsleiter zu übergeben, der nicht aktiv am Trainingsbetrieb teilnimmt.

## § 6 Training an Feiertagen und in den Ferien

1. Im Allgemeinen findet an Feiertagen und in den Ferien KEIN Training statt. Ausnahmen (Ferientrainingstermine) werden vom Vorstand bekannt gegeben.
2. Wird in den Ferien Training durchgeführt, sind entsprechende Sonder- bzw. Ferienregelungen bezüglich der Hallennutzung zu überprüfen und zu beachten.

## § 7 Ausschluss vom Training

1. Übungsleiter haben das Recht Trainingsteilnehmer für eine begrenzte Zeit von bis zu 4 Wochen vom Training auszuschließen, wenn diese den Trainingsablauf stören oder gegen die Regeln und Grundsätze des Vereines bzw. des Sports verstoßen haben.
2. Bei schwerwiegenden Störungen oder Verstößen kann das entsprechende Vereinsmitglied auf schriftlichen Antrag des Übungsleiters an den Vorstand durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (Satzung § 5 Absatz 3).